# Videoüberwachung bei Demonstrationen:

Illustration: Isabel Wienold, cc by 4.0

*Bild und Text sind in der kurz&mündig-Broschüre 11 „Versammlungsfreiheit“ erscheinen. Viel Spaß mit diesem Wimmelbild! Es gibt viel – insbesondere viele Kameras - zu entdecken!*

Videoaufnahmen werden von den Gerichten grundsätzlich als Einschränkung der Versammlungsfreiheit gesehen, weil sie potentiell einschüchternd wirken. Für die Anfertigung von Bild- und Tonaufnahmen sind deshalb Rechtsgrundlagen in den Versammlungsgesetzen erforderlich.

1 Das Bundesversammlungsgesetz erlaubt lediglich **Aufnahmen von konkreten Teilnehmer.innen**, wenn erhebliche Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Personen Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten begehen (werden).

2 Die Versammlungsgesetze der Länder (Ausnahme: Sachsen-Anhalt) weiten die Überwachungsbefugnisse mittels Videoaufnahmen aus, indem sie **Übersichtsaufnahmen** erlauben. Dies muss zwar „wegen der Größe oder Unübersichtlichkeit“ erforderlich sein – aber mal ehrlich, welche Demo ist denn klein und übersichtlich? Man wird in Zukunft davon ausgehen müssen, dass jede Versammlung, die kein Reinfall ist und eine Größe von ca. 100 Teilnehmer.innen erreicht, durch Übersichtskameras gefilmt wird. Und das, obwohl das Bundesverfassungsgericht explizit „exzessive Observationen“ verbietet. Es gibt in den Ländergesetzen unterschiedliche Regelungen, inwiefern die Identifikation einzelner Teilnehmer.innen möglich und erlaubt ist. Und ob, wie und wie lange die Aufnahmen gespeichert werden dürfen.

3 Besonders problematisch ist die geplante NRW-Regelung, die **verdeckte Aufzeichnungen** erlaubt – Versammlungsteilnehmer.innen müssen in NRW also zukünftig befürchten, auf Versammlungen von staatlichen Stellen, ggf. sogar von verdeckten Ermittler.innen, gefilmt zu werden - ohne dass sie hiervon Kenntnis haben. Es ist zudem kaum möglich, hiergegen Rechtsschutz vor den Gerichten zu erlangen, da man ja nicht mal weiß, ob man gefilmt wurde.

4 Zur Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten darf die Polizei auch **Videobilder, die privat aufgenommen wurden**, z.B. von Smartphones oder Ladenkameras, beschlagnahmen und auswerten.

5 Ebenfalls problematisch sind die möglichen **Weiterverarbeitungen** der Videoaufnahmen. Auch wenn eine automatisierte Analyse beispielsweise durch Gesichtserkennungs- und andere Datenbanksoftware zurzeit (noch) unzulässig ist, wecken einmal erhobene Daten Begehrlichkeiten. Es gibt inzwischen Beispiele von rechtswidriger Weiterverarbeitung polizeilicher Videoaufnahmen z. B. aus Hamburg, Hessen und NRW.

**Versammlungsfreiheit – Gelebte Demokratie**

k&m Band 11

3,50 Euro

zzgl. Versand

**Online bestellbar unter:**
digitalcourage.de/kum